

Statuten

Turnverein Niederscherli

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck und Zugehörigkeit.....	4
Art. 1.	Name, Sitz.....	4
Art. 2.	Zweck.....	4
Art. 3.	Vereinsjahr.....	4
Art. 4.	Zugehörigkeit.....	4
Art. 5.	Ethik.....	4
II	Vereinsstruktur.....	4
Art. 6.	Kommissionen und Riegen.....	4
III	Mitgliedschaft.....	4
Art. 7.	Mitglieder-Kategorien.....	4
Art. 8.	Jugendmitglied.....	4
Art. 9.	Aktivmitglied.....	5
Art. 10.	Ehrenmitglied.....	5
Art. 11.	Freimitglied.....	5
Art. 12.	Passivmitglied.....	5
Art. 13.	Mutationen.....	5
Art. 13.1.	Aufnahme.....	5
Art. 13.2.	Übertritt.....	5
Art. 13.3.	Dispens.....	5
Art. 13.4.	Austritt.....	5
Art. 13.5.	Ausschluss.....	5
Art. 13.6.	Mitgliedschaft.....	5
Art. 14.	Stimm- und Wahlrecht.....	5
Art. 15.	Anspruch auf Vereinsvermögen.....	5
Art. 16.	Beitragspflicht.....	6
Art. 17.	Vereinsbeitragsbefreiung.....	6
IV	Organisation.....	6
Art. 18.	Organe.....	6
Art. 19.	Ordentliche Hauptversammlung (HV).....	6
Art. 19.1.	Einladung.....	6
Art. 19.2.	Übergabe.....	6
Art. 19.3.	Geschäfte.....	6
Art. 20.	Ausserordentliche Hauptversammlung (AV).....	6
Art. 21.	Turnstand (TS).....	7
Art. 22.	Wahlen und Beschlüsse.....	7
Art. 23.	Anträge.....	7
Art. 24.	Anfechtung.....	7
Art. 25.	Protokoll.....	7
Art. 26.	HV/AV Durchführung.....	7
Art. 27.	Vorstand (VS).....	7
Art. 27.1.	Amtsduer.....	7
Art. 27.2.	Aufgaben.....	8
Art. 27.3.	Einberufung.....	8
Art. 27.4.	Beschlussfassung.....	8
Art. 27.5.	Zeichnungsberechtigung.....	8
Art. 27.6.	Protokollführung.....	8
Art. 27.7.	Entschädigungen.....	8
Art. 27.8.	Rücktritt.....	8
Art. 27.9.	Funktionen.....	8
Art. 28.	Technische Kommissionen (TK).....	8
Art. 28.1.	Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 29.	Spezialkommissionen.....	8
Art. 30.	Rechnungsrevision.....	9

Art. 31. Funktionär:innen	9
Art. 32. Tätigkeitsprogramm	9
Art. 33. Datenschutz und -sicherheit	9
V Finanzen	9
Art. 34. Einnahmen	9
Art. 35. Ausgaben	9
Art. 36. Geldanlage	9
Art. 37. Haftung	10
Art. 38. Vereinsbeiträge	10
VI Übergangs- und Schlussbemerkungen	10
Art. 39. Übergangsbestimmungen	10
Art. 40. Revision	10
Art. 41. Auflösung des Vereins	10
Art. 42. Übergeordnete Bestimmungen	10
Art. 43. Genehmigung und Inkrafttreten	10
Art. 44. Anrecht	10

I Name, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen Turnverein Niederscherli (TVN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Köniz.

Art. 2. Zweck

Der TVN fördert den Turnsport, die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und sorgt für entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten. Zudem bietet er die Gelegenheit für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung.

Der TVN ist politisch und konfessionell neutral und richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt per 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4. Zugehörigkeit

Der TVN ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 5. Ethik

Der TVN setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVN anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVN unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der TVN anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

II Vereinsstruktur

Art. 6. Kommissionen und Riegen

Der TVN definiert Kommissionen und Riegen gemäss Reglement. Eine Kommission kann ein oder mehrere Riegen im Vorstand vertreten.

III Mitgliedschaft

Art. 7. Mitglieder-Kategorien

Der TVN umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Jugendmitglied
2. Aktivmitglied
3. Ehrenmitglied
4. Freimitglied
5. Passivmitglied

Art. 8. Jugendmitglied

Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung am Anfang des Schuljahres und erlischt am Ende des Schuljahres oder bei Nichtbezahlung. Jugendmitglieder haben keinen Zutritt zu den Versammlungen.

Art. 9. Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Vereinsversammlung.

Art. 10. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung in den Diensten des Vereins erworben hat.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung.

Art. 11. Freimitglied

Die bestehenden Freimitglieder behalten ihre Rechte. Der Status Freimitglied wird ab dem Vereinsjahr 2024 nicht mehr vergeben.

Art. 12. Passivmitglied

Personen, Firmen und Institutionen, die sich für den TVN interessieren, ohne die Pflichten eines Aktivmitgliedes zu übernehmen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt bei Nichtbezahlung. Sie haben Zutritt zu den Versammlungen. Weitere Rechte und Pflichten sind im Reglement definiert.

Art. 13. Mutationen

Art. 13.1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 13.2. Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt ordnungsgemäss auf Anfang des Vereinsjahres.

Art. 13.3. Dispens

Um einen Austritt zu vermeiden, kann der Verein seinen Mitgliedern auf Gesuch hin einen Dispens für ein Vereinsjahr gewähren. Näheres ist im Reglement definiert.

Art. 13.4. Austritt

Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 13.5. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVN nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Textform in Kenntnis zu setzen.

Art. 13.6. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14. Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 15. Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht besteht aus dem Vereinsbeitrag, Verbandsbeiträgen und der Sportversicherung.

Art. 17. Vereinsbeitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Reglement festgelegt.

IV Organisation

Art. 18. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Ordentliche Hauptversammlung (HV)
- Ausserordentliche Hauptversammlung (AV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommissionen (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Die ordentliche Hauptversammlung, ausserordentliche Hauptversammlung und der Turnstand werden als Vereinsversammlung (VV) bezeichnet.

Art. 19. Ordentliche Hauptversammlung (HV)

Es findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung pro Vereinsjahr statt, und zwar im 1. Quartal des Vereinsjahres.

Art. 19.1. Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 19.2. Übergabe

Die Übergabe der Funktionen des Vorstandes findet gleich nach der ordentlichen Versammlung statt.

Art. 19.3. Geschäfte

Die ordentliche, jährliche Hauptversammlung (HV) hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Protokoll
- Mutationen
- Jahresberichte
- Jahresrechnung
- Jahresbeiträge
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Budget
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 20. Ausserordentliche Hauptversammlung (AV)

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden nach Bedürfnis ausserordentliche Hauptversammlungen (AV) statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehren-Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 21. Turnstand (TS)

Dringende, aber weniger wichtige Geschäfte können an einem Turnstand (TS) erledigt werden. Für die Einberufung eines Turnstandes gelten die Bestimmungen von Art. 20 über die ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 22. Wahlen und Beschlüsse

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Wo das Gesetz oder die vorliegenden Vereinsstatuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium einen Stichentscheid zu fällen.

Art. 23. Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 2 Monate vorher in Textform an den VS einzureichen.

Art. 24. Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB gültig.

Art. 25. Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlungen und Turnstand ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 1 Monat in Textform zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

Art. 26. HV/AV Durchführung

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann eine elektronische Hauptversammlung mit entsprechenden Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Hauptversammlung.

Art. 27. Vorstand (VS)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Kommunikation
- TK-Leitung Aktive
- TK-Leitung Jugend
- Vertretung U25
- Vertretung Ü50

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 27.1. Amtsdauer

- Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Sekretariat und Kommunikation werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Vertretungen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 27.2. Aufgaben

Der VS besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Traktanden für die Vereinsversammlung vor, vollzieht die Beschlüsse der letzteren, wacht über den gesamten Vereins- und Turnbetrieb und vertritt den TVN gegen aussen. Er entscheidet über ausserordentliche Ausgaben bis und mit CHF 2000.-.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 27.3. Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 27.4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandmitglieder erforderlich. Sofern kein VS-Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine elektronische Beschlussfassung gültig.

Art. 27.5. Zeichnungsberechtigung

Präsidium und/oder Vizepräsidium zeichnen zu Zweien mit Sekretariat oder Finanzen rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und deren Transaktionen zeichnen Präsidium und Finanzen zu Zweien. Für Kasse und Bankkonten kann den Finanzen Einzelzeichnungsrecht erteilt werden.

Art. 27.6. Protokollführung

Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt und an der nächsten Sitzung genehmigt werden.

Art. 27.7. Entschädigungen

Die Aufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Allfällige Entschädigungen richten sich nach dem von der Versammlung genehmigten Reglement.

Art. 27.8. Rücktritt

Während der Amtsperiode kann nur aus wichtigen Gründen zurückgetreten werden. Ein Rücktritt ist dem Vorstand in Textform und mindestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen.

Art. 27.9. Funktionen

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft erfasst. Der Vorstand definiert das Pflichtenheft.

Art. 28. Technische Kommissionen (TK)

Art. 28.1. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzen sich zusammen aus

- der technischen Leitung, welche die TK im VS vertritt.
- übrige Mitglieder, welche die Riegen vertreten. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz der VS-Vertretung. Die Zugehörigkeit zur TK, ihre Zusammensetzung, die Einberufung von Sitzungen und die Aufgaben werden durch ein Reglement festgelegt.

Art. 29. Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS, Kommissionen gebildet werden.

Art. 30. Rechnungsrevision

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Vereinsmitglieder als Revisor:innen, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung, Bilanz, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Art. 31. Funktionär:innen

Der VS kann Funktionen definieren, die von Funktionär:innen wahrgenommen werden.

Die Aufgaben der Funktionär:innen sind in einem Pflichtenheft zu erfassen. Der VS definiert das Pflichtenheft.

Art. 32. Tätigkeitsprogramm

Das Tätigkeitsprogramm wird vom Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es bildet die Richtlinie für die Vereinstätigkeit und soll deshalb die wichtigsten Anlässe und Trainingsdaten enthalten.

Art. 33. Datenschutz und -sicherheit

Der TVN beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der TVN in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

V Finanzen

Art. 34. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner:innen) und Schenkungen

Art. 35. Ausgaben

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des TVN fest.

Art. 36. Geldanlage

Das Vermögen ist zinstragend anzulegen.

Art. 37. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Art. 38. Vereinsbeiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der Hauptversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

VI Übergangs- und Schlussbemerkungen

Art. 39. Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 2011 aufgehoben und die Absorption des Damenturnvereins Niederscherli rechtskräftig.

Art. 40. Revision

Eine Statutenrevision kann nur in einer Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 41. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der letzten Hauptversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Schweizerischen Turnverband (STV) treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 42. Übergeordnete Bestimmungen

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, sind die Statuten des TBM, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 43. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Art. 44. Anrecht

Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf ein elektronisches Exemplar dieser Statuten.

Statuten Turnverein Niederscherli

Im März 2024

Für den Turnverein Niederscherli
Präsidium



Sekretariat



Für den Turnverband Bern Mittelland
Statutenverantwortung:

Geschäftsstelle:

sig. Urs Rohrer..... sig. Astrid Schwab.....